

Firmengeschichte

Eine Verunglimpfung der Stadt kann der Presserat nicht erkennen

Als Beispiel für viele Firmen, die Zwangsarbeiter beschäftigt haben und sich noch immer davor drücken, in den Entschädigungsfonds zu zahlen, führt eine Zeitschrift in einer großformatigen Reportage einen Hersteller von Zigarettenpapier, ein Unternehmen mit „tief brauner Vergangenheit“, an. Der Firmengründer, SS-Obersturmbann- und Wehrwirtschaftsführer, laut Zeitschrift der eifrigste Nazi der Stadt, in der die Firma ihren Sitz hat, sei der größte Zwangsarbeitgeber vor Ort gewesen. Die Autorin des Beitrages berichtet, welche Einstellung die Stadtbewohner und die Erben ihres Ehrenbürgers zu dieser Vergangenheit haben. Im Text unter der Überschrift „Das ist für uns so unwichtig“ findet sich eine Passage, die den Unwillen des Bürgermeisters erregt: „Als die ..., stolz auf ihr über 1000-jähriges Bestehen, in den achtziger Jahren beschlossen, sich einen Stadtarchivar zuzulegen, wurde dem frisch Berufenen erst mal der Beschluss des Gemeinderates mitgeteilt, dass bezüglich der Jahre 1933 bis 1945 die Kisten für jegliche Anfragen verschlossen zu bleiben hätten.“ Der heutige Archivar steige nebenberuflich und oft ehrenamtlich in den Keller der Grundschule hinab, und mit dem, was er dort finde, würze er das jährlich erscheinende Stadtbuch. Er werde von den Leuten gefragt, ob er denn immer in diesen Dingen rumstochern müsse. Eine Stadträtin würde es ihm am liebsten verbieten. Der Bürgermeister schaltet nach Erscheinen der Zeitschrift den Deutschen Presserat ein. Er sieht seine Stadt in dem Beitrag als „braunen Sumpf“ verunglimpft. Des weiteren kritisiert er diverse Falschdarstellungen, darunter auch die Behauptung, dem Stadtarchivar sei per Gemeinderatsbeschluss auferlegt worden, das Archiv für jegliche Anfragen bezüglich der Jahre 1933 bis 1945 verschlossen zu halten. Die Rechtsabteilung des Verlages versichert, es sei keineswegs Sinn und Zweck der Veröffentlichung gewesen, die Stadt zu verunglimpfen. Anlass des Artikels sei vielmehr die Diskussion um den Entschädigungsfonds für Zwangsarbeiter gewesen. Dabei habe sich abgezeichnet, dass längst nicht alle angesprochenen Unternehmen der Stiftung beitreten und einen Beitrag leisten wollen. Vor diesem Hintergrund sei der Zigarettenpapierhersteller, der seinen Sitz in der betroffenen Stadt habe, für einen exemplarischen Bericht besonders geeignet gewesen. Vor allem deshalb, weil der Firmengründer sich einerseits als überzeugter Nazi gegeben und Zwangsarbeiter beschäftigt, andererseits aber den Übergang in die Bundesrepublik geschafft habe. Aus diesem Grund sei in dem Artikel detailliert über den Mann und seine Firma berichtet worden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die eigentlich Betroffenen, die Familie des Firmengründers und deren Firma, an dem Artikel nichts auszusetzen hätten. In dem Text stehe nicht, dass dem amtierenden Stadtarchivar bedeutet worden sei, seine Kisten für jegliche Anfragen bezüglich der

Jahre 1939 bis 1945 geschlossen zu halten. Diese Aussage beziehe sich nach einer Auskunft des jetzigen Amtsinhabers auf den damaligen Stadtarchivar. Von dem heute tätigen Archivar stamme auch die Aussage, dass eine Stadträtin ihm die Arbeit über die Zeit des Dritten Reiches am liebsten habe verbieten wollen. (2001)

Der Presserat prüft, ob im vorliegenden Fall Ziffer 2 des Pressekodex verletzt worden ist, kann dies aber nicht feststellen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Seiner Meinung nach handelt es sich bei den beanstandeten Aussagen um die korrekte Wiedergabe von Rechercheergebnissen und zulässige Einschätzungen der Redaktion. Die Behauptung, dem Stadtarchivar sei per Gemeinderatsbeschluss mitgeteilt worden, Material über den Zeitraum von 1939 bis 1945 solle verschlossen bleiben, bezog sich nicht auf den jetzigen, sondern auf den damaligen Amtsinhaber. Insofern ist der jetzige Stadtarchivar in dieser Angelegenheit nicht tangiert. Wie aus einer Stellungnahme des Archivleiters hervorgeht, hat er der Redaktion der Zeitschrift gegenüber auch erwähnt, dass es Mitte der 90er Jahre eine Einzelstimme gegeben habe, nach der das damals in Vorbereitung befindliche Buch zur Stadtgeschichte das Kapitel „Drittes Reich“ hätte ausklammern sollen. Insofern war die veröffentlichte Passage, in der es heißt, dass eine Stadträtin ihm das Recherchieren „am liebsten verbieten“ wollte, durchaus vertretbar. Gleiches gilt für die Rolle des Stadtarchivars beim Zustandekommen des Buches mit dem Titel „Fritz K. – ein deutsches Leben im 20. Jahrhundert“. Die Aussage, dass es seinen Anstrengungen zu verdanken sei, dass dieses Buch erscheinen konnte, beurteilt der Presserat als zulässig, da der Betroffene dabei Unterstützung geleistet hat. Der Presserat kann auch keine Verunglimpfung der Stadt feststellen. Bei dem Beitrag handelt es sich um eine zulässige kritische Betrachtung der genannten Firma und deren Geschichte, bei der selbstverständlich auch die Stadt, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, nicht ausgeklammert werden konnte. Dass die Geschichte der Firma mit der Geschichte der Stadt eng verbunden ist, ist unbestritten. Daher ist es presseethisch durchaus vertretbar, einen Artikel, in dem diese Verflechtung auch angesprochen wird, zu veröffentlichen. Presseethische Grundsätze werden dadurch nicht verletzt. (B 15/01)

Aktenzeichen:B 15/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet